

Zusammenfassende Erklärung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 „Biodiversitäts-Solarpark Süsel-Bockholt“

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10a Abs. 1 BauGB eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen der Bebauungsplan (B-Plan) nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschafts- und Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft wurden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bebauungsplanung vorbereitet wird, sind die Überdachung durch die Module und der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelungen im Bereich von Ackerflächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zu nennen. Die Eingriffe wurden ermittelt und bilanziert.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen werden im B-Plan umgesetzt:

- Begrenzung der überdachten Fläche und Bodenversiegelung (GRZ 0,65),
- Entwicklung der unversiegelten Bereiche des Solarparks zu extensiv genutztem Grünland mit an die Feldlerche angepassten Mahdzeitpunkten,
- Einhaltung von Abständen der Solarmodule zu angrenzenden bedeutenden Strukturen, in diesem Fall zu Wäldern, Gehölzen (Knicks) sowie zu der Biotopverbundachsen entlang der Liensbek
- Ergänzung der Biotopverbundachse durch die Anlage einer durchgehenden, extensiv genutzten, nicht eingezäunten Maßnahmenfläche,
- Freihaltung von Wanderkorridoren für Wild und andere Großsäuger im Bereich von Leitungen durch Errichtung von Einzäunungen in unmittelbarer Nähe der Baugrenzen und weitgehende Unzulässigkeit von Einzäunungen in den umgebenden Maßnahmenflächen,
- Anlage von vier Grünkorridoren (mindestens 24 m Breite) zwischen den Sondergebietsflächen im Bereich der Wanderkorridore, die von Bauungen und Einzäunungen freigehalten und zu extensivem Grünland entwickelt werden und als Landschaftsfenster den langgestreckten Solarpark untergliedern sowie als Habitat für zahlreiche Tierarten fungieren sollen,
- Sicherung der Durchgängigkeit des Solarparks für Kleintiere durch einen Freihalteabstand von mindestens 15 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche
- Anlage und Erhaltung von kleinräumigen Habitatstrukturen (Totholzhaufen, Lesesteinhaufen) zur Steigerung der Artenvielfalt innerhalb des Plangebietes,
- Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln (Durchführung von Eingriffen in Vegetationsstrukturen außerhalb des Brutzeitraumes),

- Anlage von 5 m breiten Ackerbrachen entlang der östlichen Seite des Solarparks als Brut- und Nahrungshabitate für die vorkommenden Tierarten (z.B. Feldlerche),
- Anlage von Feldlerchenfenstern innerhalb der Maßnahmenflächen zur Herstellung eines feldlerchenfreundlichen Solarparks, die gleichzeitig auch dem Flussregenpfeifer zugutekommen können,
- Herstellung einer abgeflachten, vegetationsfreien und mit Kies aufgeschütteten Uferzone im Bereich des südlich gelegenen Stillgewässers als Bruthabitat für den im Plangebiet vorkommenden Flussregenpfeifer,
- Pflanzung eines Gehölzstreifens entlang des östlichen Randes des Solarparks im Bereich des Röbeler Weges zur Eingrünung und landschaftlichen Einbindung, also Vermeidung bzw. Minderung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- Festsetzungen zur Höhenbeschränkung der Anlagen sowie zur Gestaltung von Einfriedungen zur Vermeidung von optischen Störungen des Landschafts- und Ortsbildes,
- Mindestabstand zwischen den Modulreihen (4 m) zur Minimierung von Verschattungswirkungen und zur Steigerung der Biodiversität im Solarpark,
- Keine Inanspruchnahme von Oberflächengewässern oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen,
- Bodenschonende Maßnahmen während der Bautätigkeiten,
- Reinigung der Module ohne Einsatz von Reinigungsmitteln,
- Ausgleich der vorhabensbedingten Eingriffe vollständig innerhalb des Plangebietes über die Entwicklung von Extensivgrünland, Anlage von Ackerbrache und Gehölzpflanzungen innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit den Ordnungsnummern 1-5; mit Überkompensation (Kompensationsbedarf: 38.350,5 m², Kompensationsumfang: 69.232 m²).

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Aus gutachterlicher Sicht stehen bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG der Planung entgegen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 57 zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führt. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sind innerhalb des Umweltberichtes entwickelt worden und durch Festsetzungen in die Bebauungsplanung eingeflossen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen. Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgebracht.

Zu folgenden Themen wurde im Wesentlichen Stellung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hinsichtlich des Bebauungsplanes genommen:

- Anpassung des Landschaftsplanes
- Durchgängigkeit Zaun
- Pflanzliste
- Niederschlagswasser, Entwässerungsregime
- Reinigung Module
- Abstand zu Gewässern, Rohrleitungen und Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft, Zugänglichkeit, Verfügungsstreifen, Hinweis Wasserrechtliche Genehmigung bei Kreuzung

- Auswirkung Bodenfunktion
- Hinweis Verfüllerlass, Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung sowie der Umgang mit Abfällen
- Hinweis Brandschutz
- Emissionen Bahn, Blendfreiheit, bahnquerende Durchlässe
- Hinweise Bauausführung bzgl. Bahnsicherheit
- Gewässerverlauf
- Angrenzende Waldflächen, Jagdbezirke
- Freileitungen und Breitbandkommunikationsleitungen
- Archäologisches Interessengebiet
- Versorgungsleitungen und Freihaltebereiche südlich Röbeler Weg
- Hinweis Querung Leitungstrassen
- Inanspruchnahme Landwirtschaftliche Flächen Ertragsfähigkeit

Außerdem wurde die Errichtung eines Wanderweges entlang des Solarparks im Rahmen der frühzeitigen Abwägung geprüft. Ebenfalls wurden eine gutachterliche brandschutztechnische Stellungnahme sowie ein Abstimmungsprotokoll mit der örtlichen Feuerwehr aufgeführt. Bei der frühzeitigen Abwägung wurde ebenfalls der 17-Punkte-Plan „Arbeitspapier“ der Gemeinde Süsel als Leitfaden für die Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen beigefügt.

Zu folgenden, für den Bebauungsplan wichtigen Themen wurde im Wesentlichen Stellung im Rahmen der formellen Beteiligung genommen:

- Anpassung des Landschaftsplanes
- Verbotstatbestände Artenschutz
- Keine Anerkennung Feldlerchenfenster als CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahme
- Eignung der interner Maßnahmenflächen (Feldlerchen, Flussregenpfeifer)
- Kulissenwirkung
- Externer Ausgleich
- Artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Bodenschutzkonzept, bodenkundliche Baubegleitung, Vorsorgegrundsätze Bodenschutz
- Grundwasserschutz Hinweis Einschränkung verzinkte Stahlprofile, Nachweis Versickerung Niederschlagswasser gem. DWA Arbeitsblatt 138
- Abstand zu Klein- als auch offene und verrohrte Fließgewässer, Überwegung und kreuzende Kabeltrassen bedürfen wasserrechtlicher Genehmigung
- Brandschutz gem. Merkblattes zur Ausführung von freistehenden Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), nachzuweisende Löschwasserkapazität
- Geplanter Ausbau Bahnstrecke, Flächenbedarf
- Angrenzende Waldflächen, Jagdbezirke
- Forderung Fahr- und Leitungsrechte zur Erreichbarkeit Verbandsgewässer und Rohrleitungen
- Freihaltebereiche 110-KV-Freileitung, Schutzhinweise
- Emissionen Bahn, Blendfreiheit, bahnquerende Durchlässe, Freihaltung Bahnflächen

Hierunter waren Anregungen und Hinweise, die überwiegend in den B-Plan oder die Begründung aufgenommen wurden, bzw. aufgrund derer eine redaktionelle Anpassung der Unterlagen erfolgt ist.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

3. Aufstellung des B-Plans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen im Gemeindegebiet

Im Rahmen der FNP-Änderung wurde eine Prüfung von Standortalternativen vorgenommen, bei der untersucht wurde, ob das Vorhaben an anderen geeigneteren Standorten oder mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft realisiert werden kann. Auf B-Plan-Ebene ist demgegenüber zu prüfen, ob es für das Vorhaben an dem auf FNP-Ebene gewählten Standort Ausführungsalternativen gibt, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimieren.

Solche Ausführungsalternativen wurden im Rahmen der Planung erarbeitet und sind in Form der vorstehend aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umfassend in den Bebauungsplan eingeflossen. Dabei wurden die Baufelder für die Solarmodule zugunsten von Maßnahmenflächen eingegrenzt, die eine weitgehende Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft ermöglichen. Höherwertige Strukturen und angrenzende bedeutende Bereiche, wie die Verbundachsen des Biotopverbundsystems, werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt und bleiben erhalten. Die Vorgaben des Landschaftsplans wurden berücksichtigt. Die Anlagen werden aus der Umgebung nur untergeordnet sichtbar sein, da diese bereits teilweise eingegrünt sind und zudem ergänzende Anpflanzungen zum Sichtschutz vorgenommen werden.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans sind das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange untereinander. Städtebauliche und stadtentwicklungsrelevante Belange sprechen für die getroffenen Festsetzungen des B-Plans.

Hamburg, 13.05.2025

Mona Borutta
Lea Bittermann

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Amtsgericht Hamburg RG-Nr. PR 1101
Lehmweg 17, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-880
E-Mail mail@elbberg.de
Internet www.elbberg.de